

**Gemeinde Aholming
Landkreis Deggendorf
Regierungsbezirk Niederbayern**



**ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
„FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGE
SO OBERES MOOS“
DURCH DECKBLATT NR. 32**

VORENTWURF VOM 26.05.2025

Inhaltsverzeichnis

A	Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung	4
1.	Anlass der Änderung	4
2.	Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Regionalplans	4
3.	Städtebauliches Ziel der Planung	6
B	Beschreibung des Planungsgebietes	7
1.	Geographische Lage und Verkehrsanbindung.....	7
2.	Wasserversorgung	7
3.	Abwasserbeseitigung	7
4.	Niederschlagswasserbeseitigung	7
5.	Immissionsschutz	7
5.1	Schallschutz	7
5.2	Elektromagnetische Strahlung	8
5.3	Emissionen aus der Landwirtschaft.....	8
5.4	Lichtimmissionen	8
C	Umweltbericht	9
1.	Einleitung	9
1.1	Rechtliche Grundlagen	9
1.2	Inhalt und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans.....	9
1.3	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung	10
2.	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	12
2.1	Schutzgut Tiere und Pflanzen / Arten und Lebensräume	12
2.2	Schutzgut Boden	14
2.3	Schutzgut Wasser	15
2.4	Schutzgut Luft und Klima	16
2.5	Schutzgut Landschaft	17
2.6	Schutzgut Mensch.....	18
2.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	20
2.8	Schutzgut Fläche.....	20
2.9	Wechselwirkungen	21
3.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	21
4.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung).....	21
4.1	Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter	21
4.2	Eingriff und Ausgleich	22
5.	Alternative Planungsmöglichkeiten	22
6.	Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken.....	22

7.	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	22
8.	Durchführungsvertrag und Folgenutzung.....	23
9.	Zusammenfassung	23
Anhang		24



A Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

1. Anlass der Änderung

Die Gemeinde Aholming hat beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage SO Oberes Moos“ aufzustellen und den Flächennutzungsplan durch Deckblatt Nr. 32 im Parallelverfahren zu ändern.

Der Bauherr sieht vor auf der Fl. Nr. 1374 in der Gemarkung Aholming mit einer Größe von ca. 1,8 ha eine Freiflächenphotovoltaikanlage zur Förderung des Ausbaus von erneuerbaren Energien zu errichten.

Eine Erläuterung der Eignung der vorgesehenen Flächen folgt mit diesem Bericht.

Die Fläche des Geltungsbereiches ist mit folgenden Nutzungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Aholming belegt:

- Landwirtschaftliche Nutzfläche und Erwerbsgartenbau

Auf diesen Flächen sollen nun Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichtet werden.

Es ist eine feste Aufständerrung mit Modultischen vorgesehen.

2. Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Regionalplans

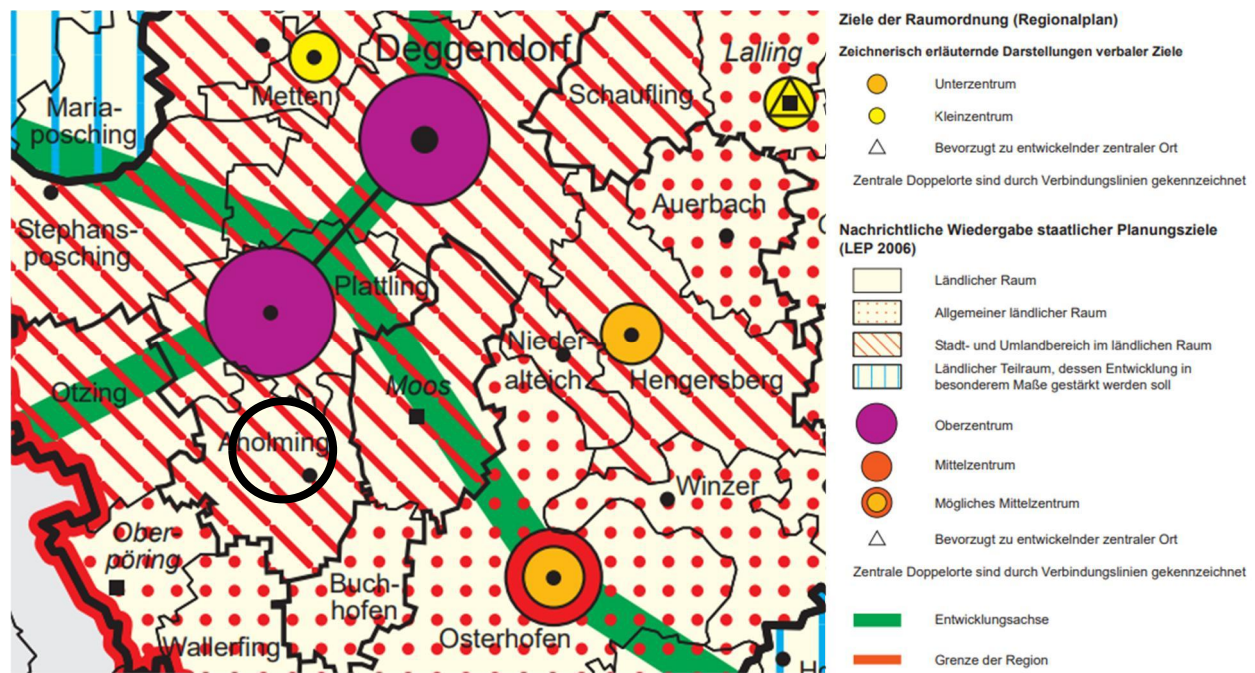
Mit der Entwicklung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden die vorhandenen Potenziale für erneuerbare Energien in der Region weiter erschlossen. Die geplanten Anlagen haben keine nachteiligen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und fördern im intensiv genutzten Landschaftsraum von Aholming durch die Entstehung extensiv genutzter Wiesenflächen sowie umfangreichen Eingrünungen aus standortgerechten heimischen Gehölzen den Biotopverbund. Im gesamten Geltungsbereich ist auf Düngung und Pflanzenschutzmittel zu verzichten. Den Grundsätzen der Regionalplanung kann dadurch entsprochen werden.

Die Gemeinde Aholming ist der Planungsregion Donau-Wald (12) zugeordnet und ist Teil des Landkreises Deggendorf. Der Geltungsbereich liegt nördlich und östlich von Aholming. Das Vorhaben befindet sich im ländlichen Raum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll. Das nächstgelegene Oberzentrum ist Plattling.

Regionalplan (12): B III – Energie 1 Allgemeines

(G) *„Zur Sicherung einer wirtschaftlichen, sicheren, klima- und umweltfreundlichen Energieversorgung soll in der Region eine nach Energieträgern diversifizierte Energieversorgung angestrebt und auf einen sparsamen und rationellen Umgang mit Energie hingewirkt werden.“*

Die in der Region vorhandenen Potenziale für erneuerbare Energieträger sollen erschlossen werden, soweit dies mit anderen fachlichen Belangen vereinbar ist.“



Raumstrukturkarte Region Donau-Wald (12)
 SCHWARZ: Planungsareal (nicht maßstäblich)
 Abbildung online entnommen von: Regionaler Planungsverband Donau-Wald (Zugriff Mai 2025)

Die Funktion der Siedlungsgliederung wird durch das geplante Vorhaben nicht beschädigt, da es sich bei dem geplanten Vorhaben nicht um eine bauliche Maßnahme im Sinne von Siedlungsflächen, sondern lediglich um die Errichtung von Modulen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien handelt.

Es werden keine Wohnbebauungen genehmigt, die zum Zusammenwuchs von Siedlungsflächen führen würden. Eine flächige Bebauung und die damit zu erwartende Versiegelung kann vollständig ausgeschlossen werden.

Im Bereich der geplanten Solarmodule befinden sich keine klimatisch wertvollen, großflächigen Gehölzstrukturen. Es werden keine Gehölze gerodet oder Gebäudekomplexe errichtet. Daher ist keine Verschlechterung des aktuellen Zustandes im Zuge der Errichtung der Anlagen zu erwarten.

Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms Bayern

Bei der Planung fanden vor allem die Grundsätze und Ziele des LEP Beachtung:

6.1.1 (G) Landesentwicklungsprogramm Bayern:

„Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.“

6.2.1 (Z) Landesentwicklungsprogramm Bayern:

„Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“

Nach dem LEP sollen „Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete [...] in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.“ (LEP, Kap. 5.4.1). Die Regionalen Planungsverbände können somit Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festlegen. Eine Überprüfung der Daten des RISBY Bayern hat gezeigt, dass sich die Flächen nicht in einem oben genannten Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet befinden.

3. Städtebauliches Ziel der Planung

Die Gemeinde Aholming beabsichtigt, basierend auf bundesdeutschen und bayerischen Zielen des Klimaschutzes und der Klimavorsorge, einen aktiven Beitrag zum globalen Klimaschutz und zur Reduzierung der Entstehung von Treibhausgasen durch die Errichtung von Anlagen zur erneuerbaren Stromerzeugung zu leisten.

Somit unterstützt die Gemeinde Aholming die Förderung erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet.

Durch die Zugehörigkeit des Vorhabens zu dem bereits in Planung befindlichen Gesamtkonzept „Freiflächenphotovoltaikanlage SO Tabertshausen mit integriertem Sondergebiet mit Zweckbestimmung Umspannwerk“ ist es möglich, die aus der hier geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage gewonnenen regenerativen Energie durch eine kurze Anbindung in die bestehende 110 kV Leitung zwischen Pielweichs und Pleinting einzuspeisen.

Die Vorgaben aus dem geltenden Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023) sind zu beachten.

Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sind:

- solartechnisch geeignete Neigung
- kurze Anbindungsmöglichkeit an das bestehende Stromnetz
- Acker- oder Grünland
- verfügbares Grundstück

Alle genannten Voraussetzungen sind bei den geplanten Anlagen erfüllt.

Im parallel aufzustellenden Bebauungsplan wird Baurecht ausschließlich für die Photovoltaikanlagen geschaffen.

Nach Ende der Nutzung als Photovoltaikanlage ist die Fläche in ihren Urzustand zurückzusetzen. Sämtliche bauliche Konstruktionsteile, Anlagen und Gebäude sind abzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Nach Nutzungsende ist das Grundstück wieder der ursprünglichen Nutzung – als landwirtschaftliche Fläche – zur Verfügung zu stellen.

B Beschreibung des Planungsgebietes

1. Geographische Lage und Verkehrsanbindung

Der Geltungsbereich auf der Fl.Nr. 1374 liegt im Nordwesten der Gemeinde Aholming und damit zentral in der gleichnamigen Gemarkung.

Das umliegende Gebiet besteht überwiegend aus Ackerland und Grünflächen. Allgemein befinden sich das Plangebiets in einer ackerbaulich stark genutzten Region. Im Westen des Planungsareals verläuft die Gemeindeverbindungsstraße „Penzlingermosstraße“, im Süden und Osten grenzen landwirtschaftlich genutzte Wirtschaftswege an. In einem südlich angrenzenden Flurstück sind außerdem Einzelbaumbestände vorhanden. Dort wie auch westlich angrenzend verläuft zudem ein namenloses Wassergrabensystem, das mit dem „Kühmoosgraben“ weiter nördlich verbunden ist.

Circa 1,7 km weiter entfernt im Nordosten verläuft die Bundesstraße B 8 und die Bahnlinie „Passau – Obertraubling“. In circa 900 m westlicher Richtung verläuft die ST 2124 „Plattlinger Straße“.

Die nächstgelegene Wohnbebauung liegt in ca. 350 m nördlicher Richtung.

2. Wasserversorgung

Entfällt.

3. Abwasserbeseitigung

Entfällt.

4. Niederschlagswasserbeseitigung

Die Versickerung des Oberflächenwassers erfolgt auf dem Grundstück. Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Öle im Bereich vor Trafos und Wechselrichtern) sind die einschlägigen Vorschriften der Anlagenverordnung -AWSV- zu beachten.

5. Immissionsschutz

5.1 Schallschutz

Bei bestimmungsgemäßem Betrieb einer Photovoltaikanlage stellen Wechselrichter und Trafo die Hauptgeräuschquellen dar. Vom Landesamt für Umwelt wurden Schallleistungspegel ermittelt, aus denen sich ergibt, dass bei einem Abstand des Trafos bzw. Wechselrichters von rund 20 m zur Grundstücksgrenze die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm für ein reines Wohngebiet am Tag sicher unterschritten werden. (Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, LfU, Stand Januar 2014). Die Flächen sind jeweils mehr als 20 m von der nächstgelegenen Wohnbebauung entfernt, sodass die hier zu erwartenden Lärmimmissionen unter den gesetzlichen Vorgaben liegen.

5.2 Elektromagnetische Strahlung

Die Anlagen sind so auszuführen, dass die Schutz- und Vorsorgewerte gemäß 26. BImSchV für elektromagnetische Felder eingehalten werden.

Als mögliche Erzeuger von elektrischer und magnetischer Strahlung kommen die Solarmodule, die Verbindungsleitungen, die Wechselrichter und Transformatorstationen in Frage. Beim Solarpark handelt es sich um eine Gleichstromanlage. Üblicherweise sind hier die Feldstärken in etwa 50 cm Entfernung bereits deutlich kleiner als das natürliche Magnetfeld.

Aufgrund der Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung ist sichergestellt, dass die gängigen Grenzwerte unterschritten werden.

5.3 Emissionen aus der Landwirtschaft

Das Plangebiet grenzt an landwirtschaftliche Nutzflächen an. Deshalb hat der Betreiber der Solaranlagen Emissionen, Steinschlag und eventuelle Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z.B. Staub, Baumfall) entschädigungslos hinzunehmen.

Eine Haftung der angrenzenden Bewirtschafter ist ausgeschlossen. Dies kann in Form einer Haftungsfreistellung geschehen, in welcher der Betreiber für sich und seine Rechtsnachfolger auf jeglichen Haftungsanspruch verzichtet, sofern infolge von landwirtschaftlichen Emissionen Schäden am Solarpark entsteht.

Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den der Photovoltaikanlagen benachbarten Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden.

Eine Verunkrautung der überplanten Flächen während der Nutzungsdauer durch die Photovoltaikanlagen ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Durch die regelmäßige Pflege soll das Aussamen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Flächen in der Nachbarschaft vermieden werden. Der Grünlandaufwuchs ist zu entfernen. Die Fläche darf nicht gemulcht werden.

5.4 Lichtimmissionen

Immissionsorte, die im Hinblick auf Blendwirkungen kritisch zu betrachten sind, liegen meistens südwestlich oder südöstlich einer Photovoltaikanlage sowie in einem Umkreis von maximal 100 m um die Anlage. Immissionsorte, die südlich einer Anlage liegen, sind im Regelfall unproblematisch. Dasselbe gilt für Immissionsorte nördlich einer Anlage (Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) – Beschluss der LAI vom 13.09.2012 vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als Vorsitzland der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)).

Gemäß dem WEA-Schattenwurf-Hinweisen liegt eine erhebliche Belästigung durch Blendung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erst dann vor, wenn eine tägliche Blenddauer von 30 Minuten sowie eine jährliche Blenddauer von 30 Stunden (1.800 Minuten pro Jahr) überschritten wird.

Aufgrund der größeren Entfernung zur nächsten Wohnbebauung kann ein Eintreten von kritischen Blendwirkungen im Vorfeld ausgeschlossen werden. Auch mit Blick auf die im Westen angrenzende, nord-südlich verlaufende Gemeindeverbindungsstraße ist durch die geplanten Photovoltaikanlagen von keiner erheblichen bzw. störenden Blendwirkungen ausgehen.

Allgemein sind PV-Module so zu errichten und zu betreiben, dass keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen infolge Lichteinwirkungen durch Lichtreflexionen und Blendwirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft auftreten. Es wird zur Vermeidung und Minderung bodennaher Lichtreflexionen empfohlen, dem Stand der Lichtminderungstechnik und gegen Blendwirkung entsprechende entspiegelte bzw. reflektionsarme Solarmodule und Befestigungsbauteile zu verwenden bzw. einzusetzen.

Eine Beleuchtung der Anlage ist unzulässig, um Beeinträchtigungen durch Lichtquellen im Außenbereich zu vermeiden.

C Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Rechtliche Grundlagen

Mit der Änderung des Baugesetzbuches vom 20.07.2004 wurden die europarechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung umgesetzt. Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Ein Verzicht auf die Umweltprüfung ist nur bei vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und bei beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Innenentwicklung) möglich.

In § 1a BauGB wird die Eingriffsregelung in das Bauleitplanverfahren integriert. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes.

1.2 Inhalt und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans

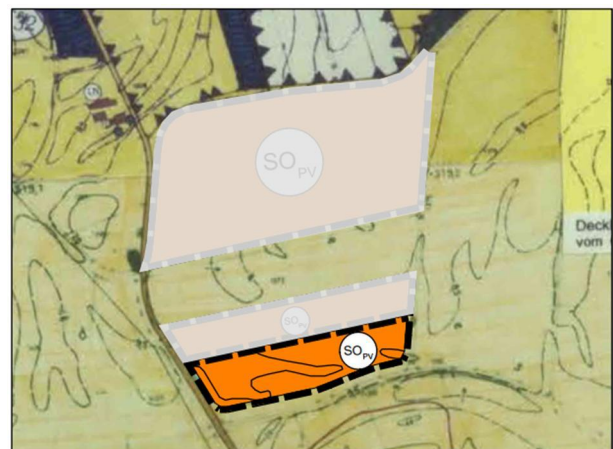
Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes von „Flächen für die Landwirtschaft“ in ein „Sondergebiet für die Nutzung von Solarenergie“ sollen die Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geschaffen werden.

Innerhalb des Sondergebietes ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit Gebäuden bzw. baulichen Nebenanlagen zulässig, die für den technischen Betrieb einer Photovoltaikanlage erforderlich oder der Zweckbestimmung des Sondergebietes unmittelbar dienlich sind (z. B. Trafos, Wechselrichter, Übergabestation, Batteriespeicher mit Netzbezug).

Auf den Flächen ist die Errichtung von fest aufgeständerten Reihen vorgesehen.



Rechtswirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Aholming



Geplante Flächennutzungsplanänderung durch Deckblatt Nr. 32

1.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

Für das anstehende Bauleitplanverfahren sind die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze, das Bundesimmissionsschutzgesetz und die Abfall- und Wassergesetzgebung zu berücksichtigen.

Die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind durch die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes erfasst. Entsprechende Festsetzungen zur Eingriffsregelung und Grünordnung sind im Bebauungsplan / Grünordnungsplan integriert. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in dem Umweltbericht beschrieben werden.

Die nicht im Geltungsbereich vorhandenen Gebiete, in denen die Belastbarkeit der Schutzgüter in besonderer Weise zu beurteilen wäre, sind in der Begründung unter Punkt 2. (Städtebauliches Konzept) aufgeführt.

Flächennutzungsplan

Die Flächen des Geltungsbereiches sind mit folgenden Nutzungen im Flächennutzungsplan Gemeinde Aholming belegt: Flächen für die Landwirtschaft

Regionalplan

Die Gemeinde Aholming ist der Planungsregion Donau-Wald (12) zugeordnet und ist Teil des Landkreises Deggendorf. Die Gemeinde Aholming befindet sich ca. 5 km südlich des Oberzentrums Plattling.

Der Geltungsbereich liegt nordwestlich von Aholming. Das Vorhaben befindet sich im ländlichen Raum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll.

Es wurde darauf geachtet, dass sich keine Planungen im regionalen Grünzug 4 Isartal befinden. Die Funktion der Siedlungsgliederung wird durch das geplante Vorhaben nicht beschädigt, da es sich bei dem geplanten Vorhaben nicht um eine bauliche Maßnahme im Sinne von Siedlungsflächen, sondern lediglich um die Errichtung von Modulen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien handelt.

Es werden keine Wohnbebauungen genehmigt, die zum Zusammenwuchs von Siedlungsflächen führen würden. Eine flächige Bebauung und die damit zu erwartende Versiegelung kann vollständig ausgeschlossen werden.

Im Bereich der geplanten Solarmodule befinden sich keine klimatisch wertvollen, großflächigen Gehölzstrukturen. Es werden keine Gehölze gerodet oder Gebäudekomplexe errichtet. Daher ist keine Verschlechterung des aktuellen Zustandes im Zuge der Errichtung der Anlagen zu erwarten.

Bei der Planung fanden vor allem die Grundsätze und Ziele des LEP Beachtung:
6.2.1 (Z) Landesentwicklungsprogramm Bayern:
„Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“

Mit der Errichtung der PV-Freiflächenanlage trägt die Gemeinde Aholming dazu bei, den Anteil an erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern zu steigern.

6.2.3. (G) Landesentwicklungsprogramm Bayern:

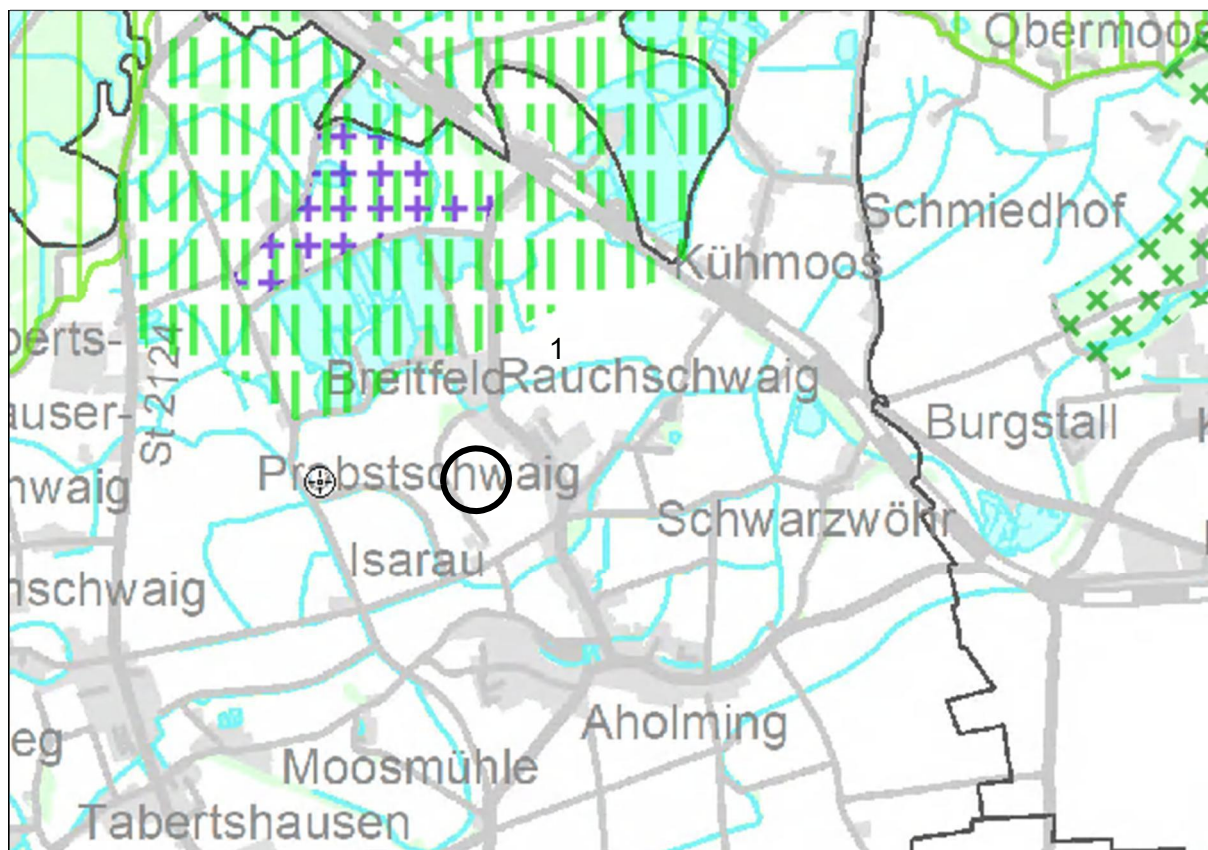
„Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.“

Vorbelastete Standorte sind Areale entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen, etc.) oder Konversionsstandorte.

Eine Vorbelastung der Flächen ist gegeben:

- Durch die im Nordosten verlaufenden Bundesstraße B 8 und der Bahnlinie „Passau – Obertraubling“.
- Durch einen Gewerbepark, welcher im Westen der Flurstücke 827 TF, 827/1 und 828 liegt.
- Durch die Kreisstraßen DEG 29 (verläuft im Westen von Flurnummer 827 TF) und DEG 21 (verläuft im Südosten von Flurnummer 666).
- Durch die über den Flurstücken 822, 823, 703, und 652 verlaufende Hochspannungsleitung.

Aufgrund der genannten Vorbelastungen stellt das Planungsgebiet eine optimale Fläche für die Realisierung des Vorhabens dar.



Regionalplan Donau-Wald (12, RISBY 2022, nicht maßstäblich), Geltungsbereich (schwarz), Grünzug (grün), Vorbelastungsgebiet für Bodenschätze (lila)

2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen / Arten und Lebensräume

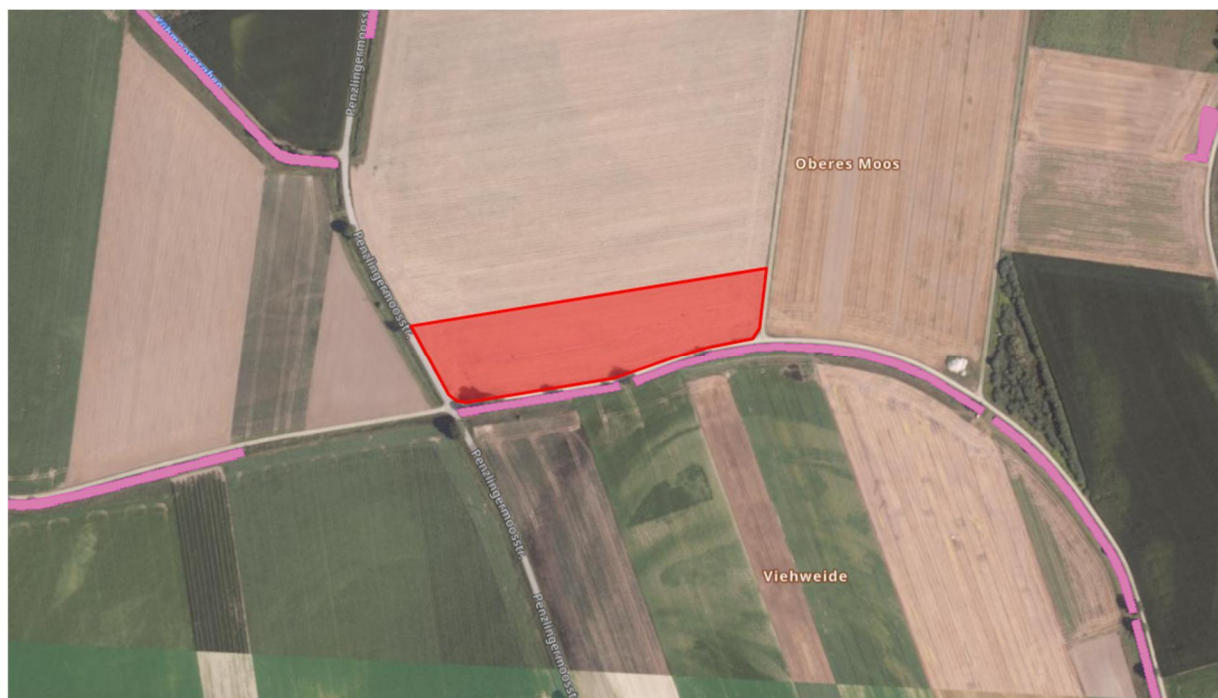
Beschreibung:

Die Eingriffsflächen werden derzeit landwirtschaftlich als Ackerflächen genutzt. Die Auswirkungen der intensiven Landbewirtschaftung auf den Naturhaushalt sind hier entsprechend drastisch. In den Ackerlagen kann sich nur ein stark eingeschränktes Spektrum meist weit verbreiteter Pflanzen- und Tierarten behaupten.

Südlich angrenzend zur Fläche und getrennt durch den landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg befinden sich neben einzelnen Baumbeständen auch die folgenden Biotopkartierungen:

Biotopüberschrift	Teilflächen-Nr.	Entfernung vom Plangebiet
„Grabensystem im Bereich Breitfeldwiesen / Oberes Moos“	7243-1116-002	ca. 5 m südlich
„Grabensystem im Bereich Breitfeldwiesen / Oberes Moos“	7243-1116-003	ca. 5 m südlich

Vorhabenbedingt ist von keiner Beeinträchtigung der biotopkartierten Flächen auszugehen.



Luftbild mit kartierten Biotopen

ROT: Geltungsbereich (nicht maßstäblich), ROSA: biotopkartierte Fläche

Abbildung online entnommen aus: BayernAtlas (Zugriff Mai 2025)

Die potenzielle natürliche Vegetation wird auf dem Gebiet als „Feldulmen-Eschen-Hainbuchenwald“ angegeben. Die Naturraum-Haupteinheit ist das „Unterbayerische Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ (Ssymank) und die Naturraum-Untereinheit das „Untere Isartal und Isarmündung“ (ABSP).

Im Datenarchiv des FIS-Natur Online finden sich keine Hinweise auf Feldvogel- oder Wiesenbrüterkulissen. Aufgrund der intensiven Nutzung der Flächen und der angrenzenden Gemeindeverbindungsstraße ist von bestehenden Störwirkungen und Kulissenwirkungen auszugehen. Da die Flächen des Geltungsbereiches jedoch potenzielle Lebensräume für bodenbrütende Vogelarten darstellen, kann das Plangebiet nicht vollkommen als Bruthabitat ausgeschlossen werden. Allerdings wurde bereits im August 2023 vom Büro für Ornitho-Ökologie Dr. Richard Schlemmer für die Planung zur "Freiflächenphotovoltaikanlage SO Tabertshausen mit integriertem Sondergebiet mit Zweckbestimmung Umspannwerk" eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, in dem auch die beplante Fläche gesichtet wurde. Dabei wurde festgestellt, dass im Planungsareal keine geschützten Vogelarten wie z.B. die Feldlerche betroffen sind. Die detaillierten Ergebnisse sind den Kartierberichten im Anhang zu entnehmen.

Auswirkungen:

Die Änderung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzflächen in ein Sondergebiet für Photovoltaikanlagen führt zum Verlust von Ackerflächen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Andererseits wird auf diesen Flächen eine extensive Wiese entwickelt und auf Düng- und Pflanzenschutzmittel verzichtet. Die Wiesenbereiche werden durch die Solarmodule überbaut. In die angrenzenden biotopkartierten Flächen oder Gehölzbestände wird nicht eingegriffen.

Durch die von intensiver menschlicher Nutzung geprägten Landschaftsteile ist von einer mittleren Lebensraumfunktion auszugehen.

Während der Bauphase sind potenzielle Beeinträchtigungen der Tierwelt durch Vertreibungseffekte möglich. Aufgrund der kurzen Bauzeit wird diese Belastung nicht als erheblich eingestuft, da die Tiere auf benachbarte Grundstücke ausweichen können.

Es ist geplant die Fläche, nach der Aufstellung der PV-Module, einer extensiven Nutzung zuzuführen. Die Flächen unter den Modulen werden als extensive Wiese ausgebildet, sodass auch hier aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollere Lebensräume entstehen als bisher vorhanden waren (Aufwertung durch Extensivierung der bestehenden Ackerfläche/Grünlandansaat). Durch die extensive Pflege ist eine Verbesserung des Nahrungsangebotes für diverse Arten zu erwarten. Insbesondere die Entwicklung von blüten- und samenreichen Wiesenflächen wirkt sich positiv auf das Nahrungsangebot für diese Arten aus. Dadurch kann die Fläche durch ihre zukünftige extensive Nutzung für viele Vogelarten als Nahrungsbiotop dienen. Darüber hinaus fungieren die Solartische als Schutz gegen Greifvögel. Die Durchgängigkeit für Kleinsäuger ist dabei gewährleistet.

Eine potenzielle Betroffenheit von Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz wurde im Rahmen einer vorherigen artenschutzrechtlichen Prüfung bereits ermittelt. Dem Ergebnis nach ist eine potenzielle Betroffenheit nicht gegeben.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind als gering einzustufen.

2.2 Schutzgut Boden

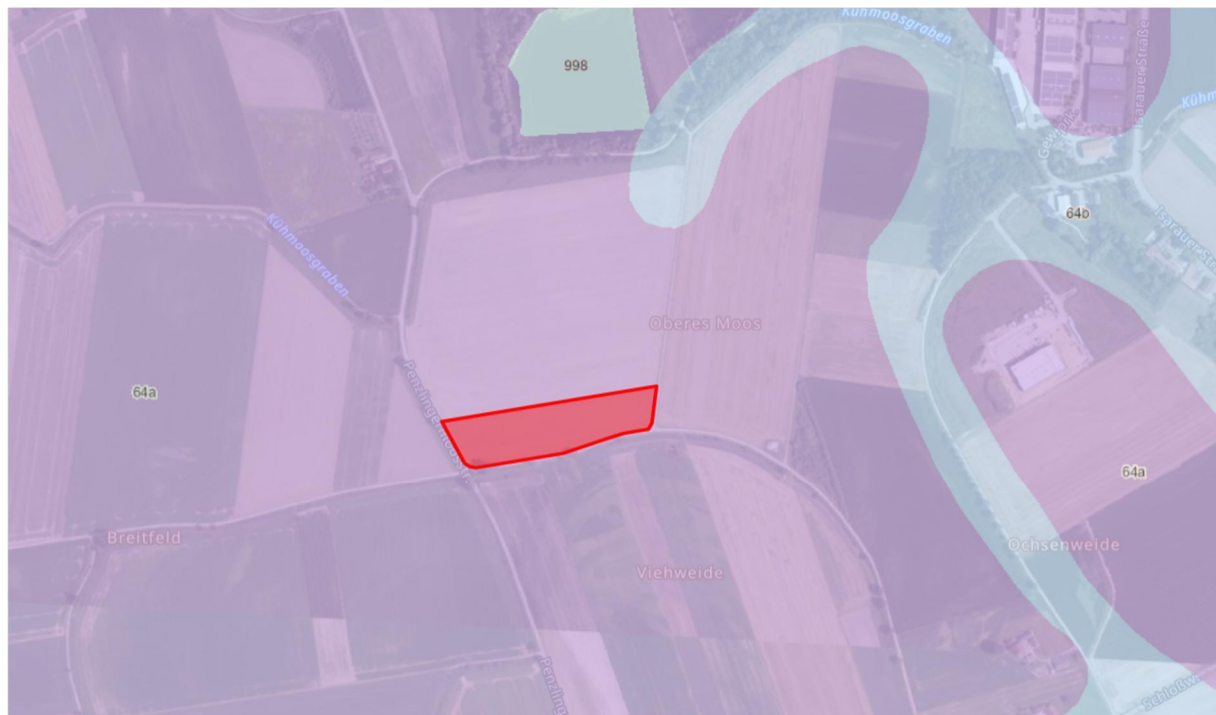
Beschreibung:

Der Boden ist Teil der obersten Erdkruste und somit als Bindeglied zwischen Atmosphäre und Geosphäre zu betrachten. Er nimmt damit im Ökosystem als Nahtstelle zwischen belebter und unbelebter Umwelt und als Träger von Nahrungsketten eine zentrale Bedeutung im Ökosystem ein. Boden entsteht durch Verwitterung der anstehenden Gesteinsschichten.

Das geplante Areal wird derzeit intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Die Ackerzahl beträgt gem. Bundesbodenschätzung 59. Der Landkreisdurchschnitt von Deggendorf liegt bei 60.

Der Untergrund des geplanten Flurstücks besteht laut Übersichtsbodenkarte von Bayern aus „fast ausschließlich Gley-Pararendzina und Pararendzina-Gley aus Schluff bis Lehm (Flussmergel) über Carbonatsandkies (Schotter), gering verbreitet aus Talsediment; meist tiefreichend humos“.

Die Modultische werden mit Schraub-/Rammfundamenten gesetzt, wodurch eine Versiegelung des Bodens mit Betonfundamenten vermieden wird. Eine Überbauung von Boden erfolgt nur im Bereich der erforderlichen bzw. zweckdienlichen Nebenanlagen (Trafostation, Batteriespeicher etc.). Geländemodellierungen finden nicht statt.



Luftbild mit Übersichtsbodenkarte

ROT: Plangebiet (BayernAtlas 2024, nicht maßstäblich)

Abbildung online entnommen aus: BayernAtlas (Zugriff Mai 2025)

Auswirkungen:

Der derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzte Boden kann sich für die Dauer der Sonnenenergienutzung regenerieren und steht dann der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung. Durch die Aufgabe der intensiven Nutzung im Planungsgebiet und die damit verbundene Einstellung der Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfährt die Fläche möglicherweise eine verminderte Bodenbelastung.

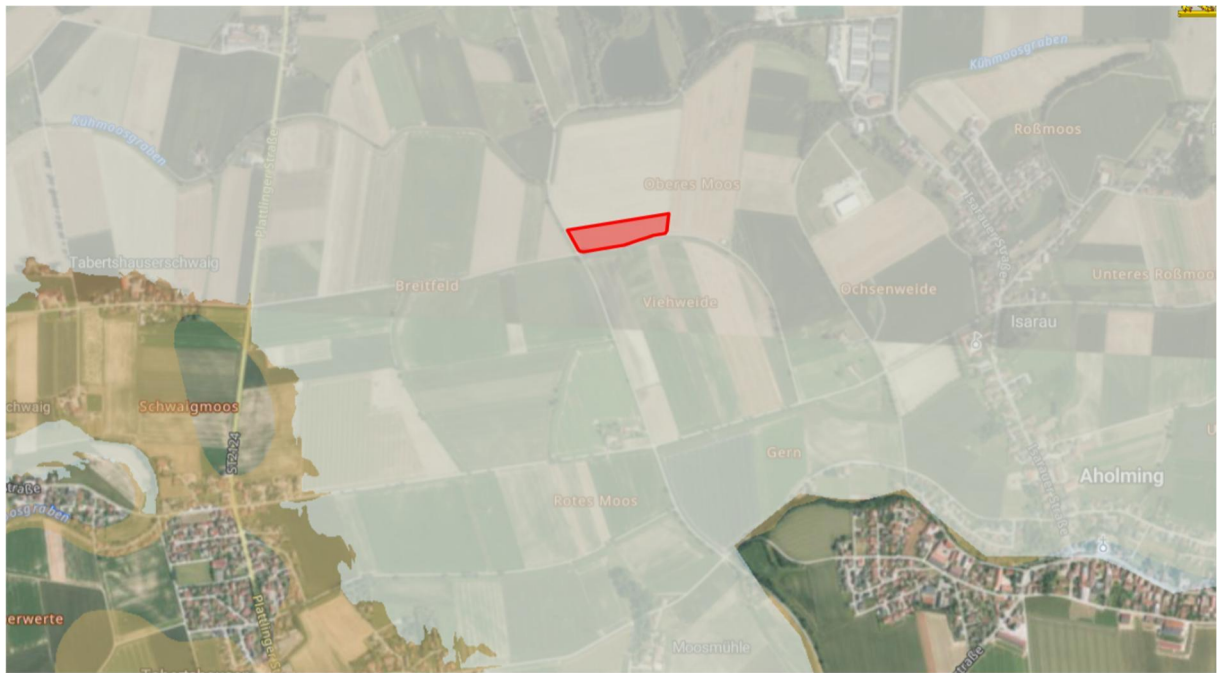
Die Gemeinde gewichtet in diesem Fall die Ausweisung von Flächen zur nachhaltigen Stromgewinnung auf vorbelasteten Standorten höher als den temporären Verlust von Ackerland.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden als positiv eingestuft.

2.3 Schutzgut Wasser

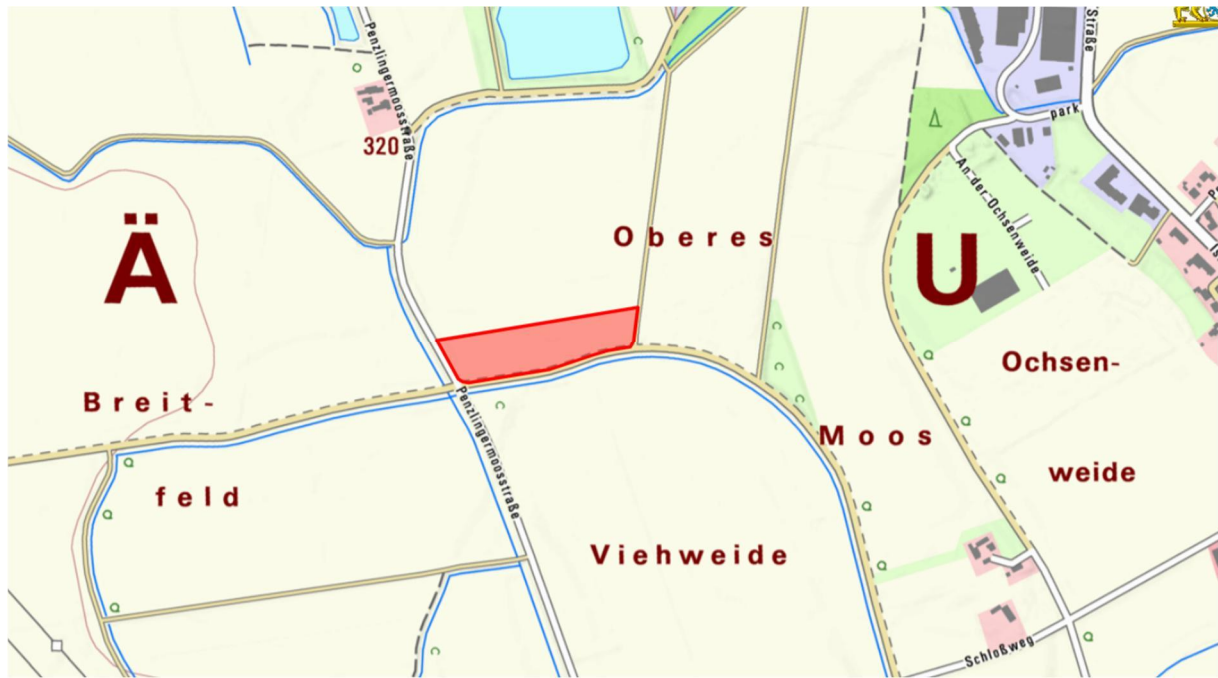
Beschreibung:

Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich selbst nicht vorhanden.
Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb der Hochwassergefahrenflächen HQ₁₀₀ der Isar, allerdings liegt das Planungsareal in den Hochwassergefahrenflächen HQ_{extrem} und in einem wassersensiblen Bereich.



Luftbild mit wassersensiblen Bereichen und Hochwassergefahrenflächen
 ROT: Plangebiet, BRAUN: wassersensibler Bereich, GRAU: Hochwassergefahrenflächen
 Abbildung online entnommen aus: BayernAtlas (Zugriff Mai 2025)

Gemäß der folgenden Abbildung grenzen an den Geltungsbereich südlich und westlich namenlose Gräben des Grabensystems zwischen Aholming und Schwarzwöhr an. Der Graben weiter nördlich vom Geltungsbereich wird als „Kühmoosgraben“ benannt.



Übersichtskarte Topografie mit Geltungsbereich
 ROT: Geltungsbereich (nicht maßstäblich)
 Abbildung online entnommen aus: BayernAtlas (Zugriff Mai 2025)

Das Planareal liegt im Grundwasserkörper „Quartär - Osterhofen“. Laut Kartendienst der Wasserrahmenrichtlinie befindet sich dieser in einem mengenmäßig guten, jedoch chemisch schlechten Zustand, bei dem vor allem Nitrat und Pflanzenschutzmittel ein großes Problem darstellen. Es kann angenommen werden, dass sich die derzeitige intensive landwirtschaftliche Nutzung durch die starke Mechanisierung, durch den Einsatz von Mineraldünger und durch Düngerauswaschungen negativ auf das Grundwasser auswirken.

Auswirkungen:

Die Umwandlung von landwirtschaftlich intensiv genutzter Fläche in extensives Grünland und der Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel verringert eine mögliche Grundwasserbelastung. Der Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel wirkt sich zudem positiv auf vorhandene Amphibienarten aus. Ebenso werden zum Schutz der Amphibien Schutzzäune entlang der gewässernahen Baufeldgrenzen aufgestellt.

Eine Versiegelung von Flächen findet nur in sehr geringem Umfang statt. Anfallendes Oberflächenwasser verbleibt in der Fläche und wird nicht abgeleitet. Brauchwasser wird nicht benötigt, Schmutzwasser wird nicht entstehen.

Es entstehen keine Beeinträchtigungen der Grabensysteme, welche sich angrenzend zum Geltungsbereich befinden.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind als positiv einzustufen.

2.4 Schutzgut Luft und Klima

Beschreibung:

Das Planungsgebiet ist dem „Dungau“ zuzuordnen. Klimatisch ist diese Region kontinental getönt. Die jährlichen Schwankungen der Temperatur erreichen mit 20,5°C einen relativ hohen Wert. So liegen die langjährigen Mittelwerte für den Januar bei -2,5°C und für den Juli bei 18°C. Die jährlichen Niederschlagssummen betragen zwischen 600 und 850 mm (ABSP).

Das Baufeld selbst besitzt derzeit keine klimatisch wirksamen Vegetationsflächen oder Biomassen. Angrenzende Vegetationsstrukturen werden erhalten.

Auswirkungen:

Durch die Bau- und Transporttätigkeit ist während der Bauzeit kurzfristig Staubentwicklung zu erwarten. Mittelfristig sind die Auswirkungen auf das Lokalklima durch die geplanten Maßnahmen zu vernachlässigen.

Die Neupflanzungen tragen zur Verbesserung des Lokalklimas bei. Luftaustauschbahnen sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Bei der Aufstellung der Photovoltaikanlagen geht im Gegensatz zu anderen baulichen Entwicklungen durch die Verwendung von Ramm- oder Schraubfundamenten ein geringer Grad der Versiegelung einher. Dieser ist zusammen mit der Nutzung als ausschlaggebende Kriterium für die Kaltluftproduktion. Aufgrund der geplanten extensiven Grünlandnutzung und der Aufständigung der Modultische ist weiterhin die Möglichkeit zur Kaltluftproduktion sowie den Abfluss auf den Flächen des Geltungsbereiches gegeben. Durch die geplanten Photovoltaikmodule entstehen zudem Schattenbereiche unterhalb der Modultische, wodurch einer Überwärmung des Untergrundes entgegengewirkt werden kann.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind als gering einzustufen.

2.5 Schutzgut Landschaft

Beschreibung:

Insgesamt weist der Dungau mehr Nebel- und kalte Tage als die umgebenden höher gelegenen Gebiete sowie größere Tages- und Jahresschwankungen der Temperatur auf, wogegen vor allem im Frühling und Herbst die höheren Temperaturwerte zu einer insgesamt längeren Vegetationsperiode führen. Aufgrund dieser für die landwirtschaftliche Nutzung äußerst günstigen Rahmenbedingungen zählt der Dungau zu den am intensivsten genutzten Räumen Bayerns. Waldflächen fehlen im Dungau völlig. Ähnlich sieht es mit naturnahen Lebensräumen aus, die auf ein Minimum reduziert worden sind. Der Anteil naturnaher Elemente liegt bei etwa 0,1 % (ABSP).

Die Naturraum-Haupteinheit ist das „Unterbayerische Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ (Ssymank) und die Naturraum-Untereinheit das „Untere Isartal und Isarmündung“ (ABSP).

Die Planungsflächen liegen als intensiv genutzte Ackerfläche vor. Im Süden grenzen punktuell Gehölzstrukturen an. Weitere Eingrünungsmaßnahmen zur Abschirmung der PV-Anlagen sind jedoch geplant, um eine großräumige Einsehbarkeit der Fläche zu verhindern.

Das Baufeld befindet sich ebenflächig auf ca. 320 m ü. NN.

Umliiegend befinden sich fast ausschließlich weitere ackerbaulich genutzte Flächen.

Vorbelastungen im näheren Umgriff sind durch Straßen, einer Hochspannungsleitung südwestlich des Areals und durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Umgebung bereits gegeben. Außerdem befinden sich nördlich und südlich teilweise unmittelbar angrenzend zum Vorhaben weitere PV-Anlagen in Planung.



3D-Luftbild aufs Planungsbegiet mit Blick Richtung Nordosten

ROT: Lage des Plangebiets (BayernAtlas 3D 2024, nicht maßstäblich)

Abbildung online entnommen aus: Energie-Atlas Bayern, 3D-Analyse Wind und PV (Zugriff Mai 2025)

Auswirkungen:

Die geplanten Photovoltaikanlagen werden dem Landschaftsbild ein weiteres anthropogenes, in diesem Fall technisches Element hinzufügen.

Aufgrund der vorhandenen und geplanten Eingrünung der Flächen und den Vorbelastungen des Standortes beeinträchtigen die geplanten Anlagen das Landschaftsbild nicht wesentlich.

Zusätzlich wird die Einsicht auf die Anlagen durch die vorhandene und die geplante Eingrünung eingeschränkt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild sind als gering einzustufen.

2.6 Schutzgut Mensch

Beschreibung:

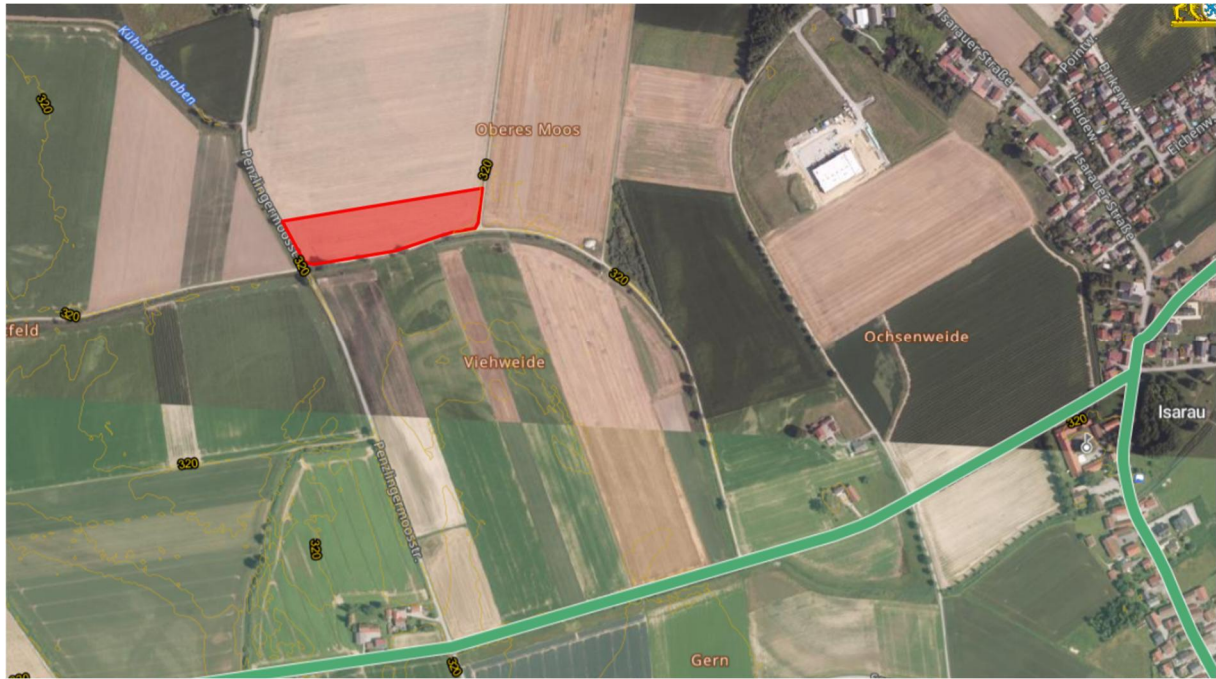
Die Flächen weisen überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Grund und Boden vor. Das beplante Gebiet selbst ist nicht für die Naherholung durch Wanderwege oder Radwege erschlossen.

Südlich des Geltungsbereichs verläuft der Radweg „Landkreis Deggendorf – Wegenetz des Landkreises“. Dieser verläuft durch die Gemeinde Aholming.

Das Gebiet selbst ist allerdings aufgrund der überwiegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht für die Naherholung geeignet.

Eine anthropogene Vorprägung des Areals liegt durch eine Hochspannungsleitung und der angrenzenden Straße vor. Mit den sich bereits in Planung befindlichen Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird das Areal ebenfalls eine anthropogene Prägung erfahren. Eine relevante Erholungsfunktion wird dem Gebiet demnach nicht zugerechnet.

Bei der Planung wurde darauf geachtet einen entsprechend ausreichenden Abstand zu bestehender Wohnbebauung einzuhalten. Die kürzeste Distanz zur Wohnbebauung liegt in Richtung Norden in ca. 350 m.



Luftbild mit Freizeitwegen

ROT: Geltungsbereich (nicht maßstäblich), GRÜN: Radweg des Wegenetz des Landkreises Deggendorf
Abbildung online entnommen aus: BayernAtlas (Zugriff Mai 2025)

Auswirkungen:

Im Zuge der Bauphase ergeben sich geringe Lärm- und Abgasbelastungen durch an- und abfahrende LKW für angrenzende Ortsteile, welche aber aufgrund der kurzen Bauzeit nicht ins Gewicht fallen.

Bei bestimmungsgemäßem Betrieb einer Photovoltaikanlage stellen Wechselrichter und Trafo die Hauptgeräuschquellen dar. Vom Landesamt für Umwelt wurden Schallleistungspegel ermittelt, aus denen sich ergibt, dass bei einem Abstand des Trafos bzw. Wechselrichters von rund 20 m zur Grundstücksgrenze die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm für ein reines Wohngebiet am Tag sicher unterschritten werden. (Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, LfU, Stand Januar 2014). Die Flächen sind jeweils mehr als 20 m von der nächstgelegenen Wohnbebauung entfernt, sodass die hier zu erwartenden Lärmimmissionen unter den gesetzlichen Vorgaben liegen.

Als mögliche Erzeuger von elektrischer und magnetischer Strahlung kommen die Solarmodule, die Verbindungsleitungen, die Wechselrichter und Transformatorstationen in Frage. Beim Solarpark handelt es sich um eine Gleichstromanlage. Üblicherweise sind hier die Feldstärken in etwa 50 cm Entfernung bereits deutlich kleiner als das natürliche Magnetfeld.

Aufgrund der Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung ist sichergestellt, dass die gängigen Grenzwerte unterschritten werden.

Das Vorhaben ist so zu realisieren, dass keine schädlichen Auswirkungen durch elektromagnetische Felder auf benachbarte Flächen bzw. zur nächsten Wohnbebauung entstehen. Die notwendigen Abstände sind entsprechend der Spannung bei der Realisierung der Anlagen einzuhalten.

Aufgrund der größeren Entfernung zur nächsten Wohnbebauung kann ein Eintreten von kritischen Blendwirkungen ausgeschlossen werden. Auch mit Blick auf die im Westen angrenzende, nord-südlich verlaufende Gemeindeverbindungsstraße ist durch die geplanten Photovoltaikanlagen von keiner erheblichen bzw. störenden Blendwirkungen ausgehen.

PV-Module sind allgemein so zu errichten und zu betreiben, dass keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen infolge Lichteinwirkungen durch Lichtreflexionen und Blendwirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft auftreten. Es wird empfohlen zur Vermeidung und zur Minderung bodennaher Lichtreflexionen dem Stand der Lichtminderungstechnik und gegen Blendwirkung entsprechende entspiegelte bzw. reflektionsarme Solarmodule und Befestigungsbauteile zu verwenden bzw. einzusetzen.

Durch die Baumaßnahme werden keine Wegeverbindungen beeinträchtigt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch werden als gering eingestuft.

2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beschreibung:

Im Planungsgebiet sind keine Bodendenkmäler oder denkmalgeschützten Gebäudekomplexe mit Ensemblewirkung ausgewiesen. Allerdings befinden sich Bodendenkmäler im näheren Umfeld. Diese werden im Folgenden kurz aufgelistet:

Kurzbeschreibung	Aktennummer	Entfernung vom Planareal
„Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.“	D-2-7243-0097	Ca. 40 m östlich
„Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.“	D-2-7243-0031	Ca. 40 m südlich
„Bestattungsort vorgeschichtlicher Zeitstellung“	D-2-7243-0019	Ca. 350 m nördlich

Auswirkungen:

Aufgrund der Entfernungen zum Planungsareal kann davon ausgegangen werden, dass das Bauvorhaben keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter haben wird.

Denkmalrelevante Gegenstände, die bei Erdarbeiten zu Tage treten, wie z.B. Knochen-, Metall-, Keramik-, Versteinerungsfunde etc., hat der Bauherr bzw. die bauausführenden Firmen dem Landesamt für Denkmalpflege oder dem Landratsamt zu melden (Art. 8 BayDSchG).

Es sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

2.8 Schutzgut Fläche

Beschreibung:

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens betrachtet. Dabei steht der quantitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der qualitative, der schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist.

Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst ca. 1,8 ha und wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Angrenzende Gehölzbestand werden von Bebauung freigehalten und bleiben somit erhalten.

Bei der Aufstellung handelt es sich um eine temporäre Nutzung. Die Flächen werden nach Nutzungsaufgabe wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

In dem Schreiben des Bayerisches Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMWBV) vom 05.12.2024 ist für die zügige Bewältigung der Eingriffsregelung bei PV-Freiflächenanlagen kein Ausgleich außerhalb des Planungsareals vorgesehen. Grünordnerische Maßnahmen oder Maßnahmen im Hinblick auf das auszugleichende Schutzgut Landschaft werden auf der beplanten Fläche selbst, d.h. ohne Ausweisung von zusätzlichen Ausgleichsflächen, erbracht.

Auswirkungen:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans gehen minimale Flächenversiegelungen einher. Aufgrund weniger Kleinbauwerke und der Verwendung von Ramm- oder Schraubfundamenten bei den Modulen und wird die Versiegelung so gering wie möglich gehalten. Wesentliche Vorbelastungen in Form von Flächenversiegelung sind im Geltungsbereich derzeit nicht gegeben.

Durch das Vorhaben findet keine Fragmentierung zusammenhängender Räume statt. Im Bebauungsplan wird Baurecht ausschließlich für die Photovoltaikanlage geschaffen. Die Nutzung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist befristet auf die mögliche Funktions- und Betriebszeit, danach wird das Grundstück wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt. Der Rückbau nach Betriebsende wird im Durchführungsvertrag geregelt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind als gering einzustufen.

2.9 Wechselwirkungen

Im Untersuchungsraum sind keine Wechselwirkungen bekannt.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes würde auf der Fläche vermutlich in den nächsten Jahren weiterhin überwiegend landwirtschaftliche Nutzung betrieben werden. Die negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt (Grundwasser, Tiere und Pflanzen) wären in diesem Fall möglicherweise etwas höher einzustufen.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung)

4.1 Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter

Als Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sieht der Bebauungs- und Grünordnungsplan folgende Festsetzungen vor:

Schutzgut Tiere und Pflanzen

- Zaun ohne Sockel mit Abstand zum Boden von mind. 20 cm
- Amphibienschutzzäune entlang der gewässernahen West- und Südgrenze

Schutzgüter Boden & Wasser

- Beendigung der intensiven Bewirtschaftung der Fläche und Verzicht auf Düngung, Mulchen und Pflanzenschutzmittel
- Verwendung von Schraub- bzw. Rammfundamenten
- Neue Stellplätze, Zufahrten und Betriebswege im Geltungsbereich sind grundsätzlich wasserdurchlässig als Schotterrasenflächen oder mit wassergebundener Decke zu befestigen

Schutzgüter Landschaft & Mensch

- Eingrünung mit regionaltypischen Arten aus autochthonem Pflanzenmaterial
- Standort für Naherholungszwecke nicht geeignet

Schutzgut Fläche

- Vertragliche Festsetzung der Folgenutzung

4.2 Eingriff und Ausgleich

Die naturschutzrechtlichen bzw. baurechtlichen Eingriffsregelungen sind detailliert in der Begründung zum parallel aufgestellten Bebauungsplan aufgeführt.

5. Alternative Planungsmöglichkeiten

Generelle Planungsalternativen wurden in Bezug auf die Grundstücksverfügbarkeit, sowie den Rahmenparametern der Regionalplanung (Regionale Grünzüge, Vorbehalts-/Vorranggebiete für Rohstoffe, etc.) geprüft.

Planungsalternativen auf den Flächen selbst wurden überlegt, wobei sich die nun geplante Variante als die geeignetste erwiesen hat. Die Zufahrtbereiche orientieren sich an der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung. Eine Eingrünung wurde ergänzt, um die Sichtbarkeit der baulichen Anlagen zu reduzieren.

Der Geltungsbereich ist durch eine vorbeiführende Straße, intensive landwirtschaftliche Nutzung der Umgebung sowie einer nahegelegenen Hochspannungsleitung bereits vorbelastet.

6. Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgten verbal argumentativ. Als Datengrundlage wurden der Flächennutzungsplan, der Regionalplan Donau-Wald, die Biotopkartierung Bayern und das Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Deggendorf zugrunde gelegt.

7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Ein besonderes Monitoring ist im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht möglich.

8. Durchführungsvertrag und Folgenutzung

Der Vorhabensträger hat sich gegenüber der Gemeinde (§ 12 BauGB) im Durchführungsvertrag bzw. städtebaulichen Vertrag zu verpflichten, sofern die Gemeinde oder Dritte eine Weiterführung der Nutzung nicht beabsichtigten, die Anlagen nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung rückzubauen. Sämtliche bauliche Konstruktionsteile sind dann zu entfernen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

Nach Nutzungsende sind die Flächen wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen. Über die Zulässigkeit der Beseitigung der geplanten Randbepflanzung nach Aufgabe der Solarnutzung entscheidet die Untere Naturschutzbehörde auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Regelungen.

9. Zusammenfassung

Die beplante Fläche wird momentan intensiv landwirtschaftlich genutzt und stellt demnach keinen besonderen Lebensraum für Tiere und Pflanzen dar. Höherwertige Bereiche wie die angrenzenden Bestandsgehölze bleiben erhalten. Die beplante Fläche wurde zudem bereits im August 2023 bei einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom Büro für Ornitho-Ökologie Dr. Richard Schlemmer im Zuge der Planung zur "Freiflächenphotovoltaikanlage SO Tabertshausen mit integriertem Sondergebiet mit Zweckbestimmung Umspannwerk" berücksichtigt. Diese ergab, dass für die beplante Fläche eine potenzielle Betroffenheit von Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgeschlossen werden kann.

Zukünftig wird das Areal zur Energiegewinnung genutzt. Durch die Planung und die damit verbundene Entwicklung eines extensiven Grünlandes wird im Vergleich zur derzeitigen Nutzung ein wertvollerer Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen. Zudem wirkt sich das geplante extensive Grünland aufgrund der unterbleibenden Düngung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln möglicherweise positiv auf das Grundwasser aus und bewirkt eine Regeneration des Bodens. Anstehendes, natürliches Bodengefüge wird nicht gestört, Versiegelungen finden nur in geringem Umfang statt. Durch die geplante Eingrünung ist keine große Fernwirkung der Flächen gegeben. Oberflächengewässer sind im Bereich der geplanten PV-Anlagen nicht vorhanden. Die Flächen liegen außerhalb von HQ₁₀₀-Bereichen. Allerdings liegt das Gebiet in einem HQ_{extrem}-Bereich und in einem wassersensiblen Bereich. Aufgrund der Unterlassung von Düngung und Pflanzenschutzmitteln und unter Einhaltung der Festsetzungen sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser eher als positiv zu beurteilen. Die Auswirkungen auf das Klima sind zu vernachlässigen. Durch die Planung geht für die Bevölkerung kein Naherholungsraum verloren, da die dortigen Wander- und Radwege grundsätzlich nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt werden und nur eine Einschränkung von kurzer Dauer im Zuge der Bauphase entsteht. Im Planungsgebiet kommen keine Bau- oder Bodendenkmäler vor. Den Art. 8 BayDSchG gilt es weiterhin zu beachten.

Ein Eintreten von schädlichen Blendwirkungen kann aufgrund von Lage und Entfernungen zur nächstgelegenen Wohnbebauung ausgeschlossen werden. Aufgrund des vorherrschenden Abstands zwischen der Wohnbebauung und dem Trafo bzw. Wechselrichter von über 20 m können auch Lärmbelästigungen ausgeschlossen werden.

Die grünordnerischen Maßnahmen sind im vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan festgesetzt. Trotz Vermeidungsmaßnahmen findet ein Eingriff in Natur und Landschaftsbild statt.

Tabelle: Ergebnisse der Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter

Schutzgut	Auswirkungen
Mensch	gering
Tiere und Pflanzen	gering
Boden	positiv
Wasser	positiv
Klima und Luft	gering
Landschaft	gering
Kultur- und Sachgüter	keine
Fläche	gering

Planfertiger:



GeoPlan

Geoplan GmbH
Donau-Gewerbepark 5
94486 Osterhofen
FON: 09932/9544-0
FAX: 09932/9544-77
E-Mail: info@geoplan-online.de

.....
Daniel Wagner
B.Eng. Umweltsicherung

Anhang

- Änderung des Flächennutzungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlage SO Oberes Moos“ durch Deckblatt Nr. 32, Lageplan M 1:5.000



GeoPlan